

## Neue Regeln für die Verwendung des Modells F24

Ab dem 1. Oktober ist die Bezahlung der Modelle F24

- mit einem Betrag über 1000 Euro
- oder wo eine Kompensierung der geschuldeten Steuern vorgesehen ist

in der Bank oder im Postamt **nicht mehr möglich**. Diese Einzahlungen dürfen nur mehr in telematischer Form erfolgen u. zw. mittels den Kanälen der Agentur der Einnahmen (F24 web und F24 online).

Diese Regelung wurde im Art. 11, Absatz 2 des Gesetzesdekretes 66/2014 festgelegt, welche die Verpflichtung der telematischen Übersendung der Modelle F24 auch auf die **Privatpersonen ausgedehnt hat, die keine Mehrwertsteuernummer** haben.

Wir ersuchen nun alle unsere Kunden, die als Privatpersonen und/oder als Gesellschafter von uns die Modelle F24 zwecks Ratenzahlung der Einkommenssteuern mit Fälligkeit 31.10. und 30.11. erhalten haben, diese uns wieder auszuhändigen, sodaß wir die telematische Einzahlung vornehmen können.

Kurz eine Zusammenfassung der nun gültigen Zahlungsmöglichkeiten:

STEUER- PFLICHTIGE	EINZAHLUNG MITTELS MODELL F24	EINZAHLUNG AB DEM 01.10.2014		
		MODELL IN PAPIERFORM	HOME BANKING ODER REMOTE BANKING	TELEMATISCHE DIENSTE DER AGENTUR DER EINNAHMEN
<b>INHABER EINER MEHRWERT- STEUERNUMMER</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzahlung der direkten Steuern</li> <li>• Zusatzsteuern</li> <li>• Vorsteuern</li> <li>• Ersatzsteuern</li> <li>• Irap</li> <li>• MwSt. bis 5.000 Euro</li> </ul>	NEIN	<b>JA</b>	<b>JA</b>
	Einzahlungen mittels horizontaler Kompensierung von Mehrwertsteuerguthaben mit einem Betrag von mehr als 5.000 Euro	NEIN	NEIN	<b>JA</b>
<b>PRIVAT- PERSONEN OHNE MEHRWERT- STEUERNUMMER</b>	Einzahlungen von Beträgen gleich oder geringer als 1.000 Euro ohne Kompensierungen	<b>JA</b>	<b>JA</b>	<b>JA</b>
	Einzahlungen von Beträgen höher als 1.000 Euro ohne Kompensierungen	NEIN	<b>JA</b>	<b>JA</b>
	Einzahlung von geschuldeten Beträgen mit Kompensierung (mit einem geschuldeten Gesamtbetrag)	NEIN	<b>JA</b>	<b>JA</b>
	Kompensierung von Guthaben mit geschuldeten Beträgen und Saldo 0 (Modell F24 mit Saldo 0)	NEIN	NEIN	<b>JA</b>

## Elektronische Rechnungen an die öffentliche Verwaltung – Fatturazione elettronica PA

Mit Datum 06.06.2014 ist die **Verpflichtung der elektronischen Rechnungsstellung** gegenüber staatlichen Ministerien, Steuerämtern, INPS, INAIL, militärischen Behörden, den Sicherheitskräften usw. in Kraft getreten. Ab dem 31.03.2015 wird diese Verpflichtung dann auch auf andere öffentliche Körperschaften wie z. B. der Provinz und den Gemeinden ausgedehnt.

Bei einer elektronischen Rechnung müssen die Daten in ein sogenanntes XML Format konvertiert werden. Die Rechnung ist dann über ein eigenes Portal der öffentlichen Verwaltung (sistema di interscambio per l'inoltro alla PA) zu übermitteln. Zusätzlich muß die Rechnung in elektronischer Form für zehn Jahre aufbewahrt werden.

Wenn Sie gegenüber der öffentlichen Verwaltung eine Rechnung ausstellen müssen, ersuchen wir Sie, sich mit unser Büro in Verbindung zu setzen.

## PEC Zertifizierte E-Mail-Adresse (posta elettronica certificata)

Viele unserer Kunden verfügen seit dem letzten Jahr über eine zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC – posta elettronica certificata). Zertifizierte E-Mails, welche Sie auf dieser Adresse erhalten, haben **denselben rechtlichen Stellenwert wie ein Einschreibebrief mit Rückantwort**. Voraussetzung dafür ist aber, daß sowohl der Empfänger als auch der Absender über ein zertifiziertes Postfach verfügen müssen.

Viele öffentliche Körperschaften wie z. B. die Agentur der Einnahmen, das INAIL, die INPS, die Handelskammer usw. übermitteln ihre Mitteilungen über das PEC. Diese Art der Übermittlung kommt einer **gesetzlichen Zustellung von Akten** gleich, was bedeutet, daß ab Zustellung entsprechende Rekursstermine laufen.

Aus diesem Grunde ist es sehr wichtig, den Posteingang der zertifizierten E-Mail-Adresse in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren, **um nicht mögliche Fristen zu versäumen**.

Die PEC Adresse kann auch von Ihrem Unternehmen zum Versenden und Empfangen von zertifizierten E-Mails an Dritte verwendet werden und diese haben, wie bereits oben angeführt, denselben rechtlichen Stellenwert wie ein Einschreibebrief mit Rückantwort.

## Zustellung von Steuer- oder Gerichtsakten

Im Falle einer Zustellung von Steuer- oder Gerichtsakten ist es unumgänglich, daß entweder das entsprechende Kuvert der Zustellung mit aufbewahrt wird oder auf den Akten das Datum der Zustellung vermerkt wird. Ab Datum der Zustellung beginnen die gesetzlichen Rekursstermine zu laufen.

Für eventuelle Rückfragen und genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung. In unserer Internetseite [www.sp-consulting.it](http://www.sp-consulting.it) können Sie bequem auf alle von uns erstellten Rundschreiben zugreifen. Hier finden Sie auch die direkten Telefonnummern und E-Mail Adressen unserer Mitarbeiter: <http://www.sp-consulting.it/de/team.aspx>.

Mit freundlichen Grüßen  
- Dr. Corrado Picchetti -

